



SCHWEIGEN SCHÜTZT DIE FALSCHEN

Gültig für: Startgemeinschaft Mönchengladbach Schwimmen GbR
Erste Version gültig ab: 01.11.2025

Das Schutzkonzept wird von den Projektteam des SG MG- Schwimmens gegen sexualisierte und interpersonale Gewalt im Sport erstellt und von der Geschäftsführung beschlossen.

Ich respektiere jedes Kind, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Beachtung seiner Möglichkeiten und Grenzen. Ich werde keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben oder zulassen.

Deutsche Sportjugend (2011). *Ehrenkodex*.



Schutzkonzept für alle Vereinsmitglieder, insbesondere für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Menschen mit Beeinträchtigung in der Startgemeinschaft Mönchengladbach Schwimmen Gbr.

1. Formen von Gewalt, ob physisch, psychisch oder sexualisiert
2. Das ist uns wichtig (Leitbild)
3. Verankerung in Vereinssatzung und in der Geschäftsführung
4. Verpflichtungen
 - 4.1 Ehrenkodex
 - 4.2 Verhaltensregeln
 - 4.3 Sportkodex
 - 4.4 erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei Trainingsleitenden und Betreuenden
5. Ansprechpersonen in der SGMG
6. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln
7. Interventionsleitfaden
 - 7.1 Ablaufdiagramm
 - 7.2 Persönlichen Checkliste
8. Qualifizierung/ Sensibilisierung
9. Kooperation und Netzwerk mit externen Kontakt- und Informationsstellen

ANLAGE 1: Risikoanalyse und Handlungsanweisungen

ANLAGE 2: Ehrenkodex, Verhaltensregeln, Sportkodex

ANLAGE 3: Ansprechpartner

ANLAGE 4: Kontakt und Informationsquellen



1. Formen von Gewalt, ob physisch, psychisch oder sexualisiert

Was versteht man unter physischer Gewalt? Das ist eine körperliche Gewalt und reicht von leichten Ohrfeigen, Kneifen, an den Haaren ziehen, Schlagen, Boxen, Treten bis hin zu Verbrennungen, Verätzungen, Würgen und Angriffen mit Gegenständen bzw. Waffen.

Psychische (auch: seelische oder emotionale) Gewalt ist „unsichtbar“: Man kann von außen meist weder die Gewalttat noch ihre Folgen sehen. Die psychische Gewalt hat viele Formen, vom Beschimpfen, Verspotten und Bloßstellen bis zu Drohung und Erpressung. Auch Stalking und Mobbing zählen zur psychischen Gewalt.

Unter sexualisierter Gewalt wird jede Form von Gewalt verstanden, die sich von Grenzverletzungen über Grenzüberschreitungen bis hin zu einer Straftat ausdrücken kann. Der Begriff "sexualisierte" Gewalt macht deutlich, dass sexuelle Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, eingesetzt werden. Sexualisierte Gewalt findet daher häufig in Abhängigkeitsverhältnissen statt. Die Täter:innen nutzen ihre eigene Machtposition aus, verletzen das Vertrauen und überschreiten Grenzen. Die Grenzen zwischen Gewalt und Machtmissbrauch sind dabei fließend. Sie beginnt immer dort, wo jemand bewusst die sexuellen Grenzen eines Kindes oder Jugendlichen überschreitet. Das können obszöne Bemerkungen, Gesten oder zweideutige Nachrichten mit sexuellem Inhalt sein, gezielte, unangenehme oder aufdringliche Blicke, sexualisierte Gesten oder Geräusche. Auch das unerwünschte Zeigen von Videos oder Bildern mit pornografischem Inhalt gilt als sexualisierte Gewalt.

„Sexualisierte Gewalt ist nie harmlos“ - insbesondere sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen an anderen Kindern und Jugendlichen wird gerne als „Spaß“ oder „pubertäres Suchtverhalten“ abgetan.

2. Leitbild

Die Startgemeinschaft Mönchengladbach Schwimmen GbR - nachfolgend SGMG genannt - übernimmt Verantwortung für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört auch der Schutz vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Neben dem Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes setzt sich die SGMG aktiv für die Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen ein. Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln, wie für das Wohl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der SGMG gesorgt werden kann und dabei Probleme wahrzunehmen und mutig anzusprechen.

3. Verankerung in Stammverein Vereinssatzung und Geschäftsführung

Die Satzung des Stammvereins Mönchengladbacher Schwimmverein 1901 e.V. - im Folgenden MSV genannt - wurde 2022 in den Paragraphen 1 und 3 Abschnitt 6 entsprechend aktualisiert. Hier spricht sich der MSV gegen jede Form von Gewalt, ob physisch, psychisch oder sexualisiert, aus und führt die Konsequenzen bei Nichtbeachtung auf. Darüber hinaus verpflichtet sich die Geschäftsführung der SGMG zur strikten Verfolgung und Einhaltung dieses Schutzkonzeptes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.



4. Verpflichtungen

4.1 Ehrenkodex

Ein entsprechendes Formular ist in die Trainer- und Übungsleitervereinbarung integriert und kann in vollem Umfang in der Anlage 2 zu diesem Dokument eingesehen werden.

ANLAGE 2

4.2 Verhaltensregel

Ein entsprechendes Formular ist in die Trainer- und Übungsleitervereinbarung integriert und kann in vollem Umfang in der Anlage 2 zu diesem Dokument eingesehen werden.

ANLAGE 2

4.3 Sportkodex

Der Sportkodex dient den Aktiven und den Eltern/Erziehungsberichtigten als Orientierung über die Anforderungen, die für einen leistungsorientierten Schwimmsport und für ein gedeihliches Miteinander in der StartGemeinschaft MönchenGladbach SCHWIMMEN als Voraussetzung anzusehen sind.

Ein entsprechendes Formular ist in die Trainer- und Übungsleitervereinbarung integriert und kann in vollem Umfang in der Anlage 2 zu diesem Dokument eingesehen werden.

ANLAGE 2



4.4 Erweitertes Führungszeugnis

Seit dem 1. Januar 2012 besteht im Kinder- und Jugendschutzgesetz die gesetzliche Grundlage, dass Jugendämter mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt treffen müssen. Für Nordrhein-Westfalen wird diese Vereinbarung nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) mit den Landesfachverbänden federführend vom Landschaftsverband Rheinland umgesetzt.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist ein sinnvoller Teil eines Gesamtkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportverein. Es stellt allein keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar und wird daher von weiteren Maßnahmen begleitet. Das erweiterte Führungszeugnis ist für ehrenamtlich Tätige im Sportkreis/- verein/-verband sowie Freiwilligendienstleistende per Gesetz gebührenfrei.

Mit dem § 72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ wird bezweckt, dass die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit keine Person beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat² verurteilt worden ist. In der Praxis bedeutet dies, dass Fachverband und Landschaftsverband eine Vereinbarung unterzeichnen.

Grundlagen der Vereinbarung sind die Paragraphen 72a, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“, und 79a, „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII“. Der SSB und seine SJ verpflichten alle Mitarbeiter ab 16 Jahren, die regelmäßig für den SSB mit Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen arbeiten und eine Funktion einnehmen, die ein hohes Gefährdungspotenzial beinhalten (entsprechend der Risikoanalyse z. B. hohe Kontakthäufigkeit, Betreuungssituation mit Übernachtungen, Hilfestellung-Sportbezug), ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie erhalten, wenn notwendig, Unterstützung bei der Beantragung. Personen, die nachweislich in anderen Institutionen (z.B. LSB, Kita, Schule etc.) zur Ausübung ihrer dortigen Tätigkeit bereits ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, sind von dieser Verpflichtung befreit.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt vor der Aufnahme der Tätigkeit durch die für das Personal zuständige Person. Diese prüft das Führungszeugnis und dokumentiert die Einsichtnahme in der Personalakte der betreffenden Person. Neben dem für das Personal zuständigen Personenkreis hat im Interventionsfall die mit der Intervention beauftragten Person das Recht zur Einsicht.

Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Einsichtnahme nicht älter als 6 Monate sein. Spätestens fünf Jahre nach Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses ist ein neues vorzulegen. Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum.

In Ausnahmefällen kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung eingeholt werden, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.



Die SGMG ist verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Daher werden nur folgende Daten des Führungszeugnisses erhoben:

- Name der betreffenden Person
- den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses
- sowie die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72 a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Das Führungszeugnis selbst bleibt im Besitz der betreffenden Person.

Die Daten von Personen, die zwar ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, aber schließlich doch keine Tätigkeit in der SGMG aufgenommen haben, müssen unverzüglich gelöscht werden. Zudem müssen gemäß dem DSVGO-Löschkonzept Daten von Personen, die nicht mehr für die SGMG tätig sind, entsprechend behandelt werden.



5. Ansprechpersonen in der SGMG

Als Ansprechpartner stehen Ihnen Frau Beate Fränken und Herr Kalli Nottrodt zur Verfügung. Beide verstehen sich als Ansprechpartner für alle Mitglieder der SGMG, die Anzeichen sehen, welche unserem Schutzkonzept zuwiderlaufen. Sie versichern, jedem Vorkommnis nachzugehen und im Einverständnis mit der/dem Betroffenen zu lösen.

Sie sind zu erreichen unter:

Frau Beate Fränken: Ansprechperson_weiblich@sg-mg.de

Herr Kalli Nottrodt: Ansprechperson_männlich@sg-mg.de

Die eingehenden offiziellen E-Mails werden an die jeweiligen privaten E-Mail-Adressen weitergeleitet.

6. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Ein Baustein des Gesamtkonzeptes ist die Unterzeichnung eines Verhaltenskodexes, der die Grundhaltungen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen festhält. Der Kodex soll den Trainingsleitenden in der SGMG Handlungssicherheit verschaffen und ihnen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes, zu betonen. Zudem setzt die SGMG mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex ein deutliches Signal in Richtung potenzieller Täter:innen, wodurch die „Kultur des Hinnehens“ verdeutlicht wird. Unterzeichnet wird er von allen Trainingsleitenden / Betreuenden der SGMG, die Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen, sowie von der gesamten Geschäftsführung. Die SGMG hat zudem Verhaltensregeln entwickelt, die von allen Trainingsleitenden / Betreuenden, die Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen, unterzeichnet werden. Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefährdungen aller Art als auch dem Schutz der Trainingsleitenden / Betreuenden vor falschen Verdächtigungen. Sie regeln den Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.



7.) Interventionsleitfaden

Die SGMG verpflichtet sich, die haupt- und ehrenamtlichen Betreuenden und die Aktiven aufzufordern, aktiv zu werden, wenn in ihrem Umfeld gegen die Werte und Normen des Verhaltenskodex verstoßen wird. Im Konflikt- oder Verdachtsfall sind professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität!

Die SGMG hat mit der „Ansprechperson SGMG Schwimmen“ eine erste Anlaufstelle, an die sich jeder in der SGMG bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen im Bereich sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wenden kann. Fachliche Beratung und Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der Ansprechperson. Dies ist Aufgabe von professionellen Fachkräften, die Betroffene betreuen, Täter*innen beraten oder ermittelnd tätig werden.

Aufgabe der „Ansprechperson“ bei Verdacht und konkreten Vorkommnissen sind:

- Organisation des weiteren Vorgehens und evtl. Verdachtsabklärung
- Hinzuziehung/Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung
- ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragende*n selbst
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Geschäftsführung, nach Rücksprache mit der Beratungsstelle
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

Die SGMG verfügt über einen Interventionsleitfaden für Verdachtsfälle oder konkrete Vorkommnisse im Bereich sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Durch die Information der Trainingsleitenden / Betreuenden sowie seiner Mitglieder über die Anlaufstelle „Ansprechperson SGMG“ leistet die SGMG einen wichtigen Beitrag dazu, eine Hilfestruktur für Ratsuchende und Betroffene zu schaffen und zu signalisieren, dass diese Gehör finden.

**7.1) Interventionsschritte im Verdachtsfall auf interpersonelle und/oder sexualisierte Gewalt**

Die Person, die von einem Vorkommnis Kenntnis erhält, das nicht im Einklang mit unserem Präventionskonzept steht, dokumentiert alle dazu gehörigen Informationen (siehe Dokumentationsleitfaden).



Die Information einer der Ansprechpersonen wird veranlasst.



Nach Rücksprache mit der betroffenen Person erfolgt eine Gefährdungseinschätzung (Vermutung ↔ Verdachtsfall) nach dem 4-6 Augenprinzip.



Unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen werden die weiteren Schritte abgesprochen.

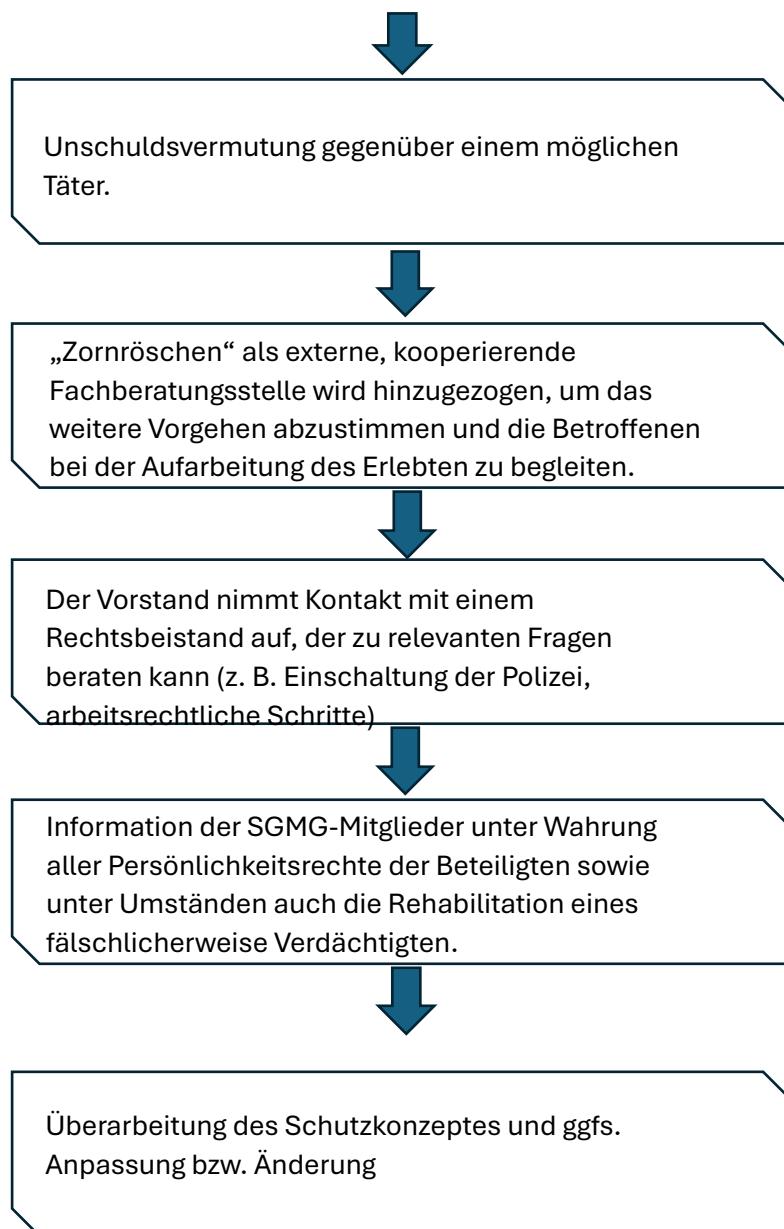


Im konkreten Verdachtsfall wird die Geschäftsführung informiert, ebenso die Erziehungsberechtigten; keine Kontaktaufnahme mit der verdächtigen Person, da dies Aufgabe der Ermittlungsbehörden ist.



Interventionen zum Schutz der Betroffenen zur Wahrung des Kindeswohls.







7.2) Persönliche Checkliste

Für die eigene Wahrnehmung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen & Erwachsenen reflektieren

- 1.) Persönliche Daten der betroffenen Person
(Name, Alter, ...)
- 2.) Name der verdächtigten Person(en),
ggf. soziales Umfeld.
- 3.) Wer hat mir welche Beobachtungen
(z. B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Person hat sich mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang geäußert)
wann und **wie** mitgeteilt
(z. B. schriftlich, persönlich, anonym, über Dritte gehört)?
- 4.) Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus (kognitiv, emotional)?
- 5.) Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Eindrücke ausgetauscht?
Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
- 6.) Gibt es andere Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten der betroffenen Person?
Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten sind, noch vorstellbar?
- 7.) Was ist meine Vermutung oder Hypothese wie sich die Situation für die/den Betroffenen weiterentwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?
- 8.) Welche Veränderungen werden für die betroffene Person gewünscht?
- 9.) Welches Unterstützungssystem wurde genannt oder ist mir aufgefallen?
- 10.) **Was** ist mein nächster Schritt?
Wann will ich wie weitergehen?

8. Qualifizierung/ Sensibilisierung

Die SGMG hat seine Geschäftsführer im Rahmen einer Kurzschulung für das Thema sensibilisiert. In Abstimmung mit dem „Schutzkonzept für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ wird das Thema in regelmäßigen Abständen durch den zuständigen Geschäftsführer in die Geschäftsführergespräche eingebracht.

Alle Betreuenden Personen, die für die SGMG-Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen, werden im Rahmen einer Fortbildung zum Thema "Sexuelle Gewalt bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen" qualifiziert/ sensibilisiert. Diese Kurzfortbildungen werden in regelmäßigen Abständen von der SGMG angeboten.



9. Kooperation und Netzwerk mit externen Kontakt- und Informationsstellen

In Fällen von sexualisierter und/oder interpersonaler Gewalt ist es unumgänglich, Hilfe und Unterstützung von externen Fachstellen hinzuzuziehen.

Die Kontaktaufnahme mit der Polizei führt in der Regel sofort zu einem Ermittlungsverfahren. Deshalb werden Strafverfolgungsbehörden oder Polizei nur bei konkreten Anhaltspunkten eingeschaltet. Dabei wird die Absprache mit einer Beratungsstelle und die Zustimmung des Opfers voran geschaltet.

Unsere Kontakt- und Beratungsstelle ist

Zornröschen e.V.
Eickener Str. 197
41063 Mönchengladbach
Tel.: 02161/208886
Beratungsstelle bei sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen
www.zornroeschen.de

Weitere Ansprechpartner in Mönchengladbach sind:

Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes der Stadt
In Fällen von akuter Kindeswohlgefährdung gibt es während der Dienstzeiten einen Bereitschaftsdienst, erreichbar unter 02161/259559
Außerhalb der Dienstzeiten leiten die Leitstellen von Polizei und Feuerwehr an die Rufbereitschaft weiter

Frauenberatungsstelle
Kaldenkirchener Str. 4
41063 Mönchengladbach
Beratungsstelle bei sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen
Tel.: 02161/23237
www.frauenberatungsstelle-mg.de

Kinderschutzbund
Hindenburgstr. 56
41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161/293948
Kinder schützen und unterstützen
www.kinderschutzbund-mg.de



ANLAGE 1

Risikoanalyse

Die Arbeitsgruppe hat in gemeinsamen Diskussionen Risikofelder identifiziert, die in der SGMG das Potential haben könnten, sexualisierte und/oder interpersonelle Gewalt zu begünstigen. Dies soll verhindert werden. Dazu gibt es Verhaltensregeln, die für alle Beteiligten verbindlich sind. Regelverstöße werden geahndet. Die Ahndung erfolgt angemessen.

Unsere SGMG bietet grundsätzlich allen Beteiligten, insbesondere Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, einen gewaltfreien Raum, in dem sich jedes Mitglied angstfrei und wertgeschätzt entwickeln und Sport treiben kann. Dazu bedarf es eines respektvollen Umgangs miteinander, der durch eine angemessene verbale und nonverbale Sprache, den Verzicht auf jede Form der Machtausübung und ein verlässliches Kontroll- und Beschwerdeverfahren gekennzeichnet ist.

Im Anschluss an die Risikofelder werden Handlungsanweisungen für spezifische Situationen gegeben.

(1) Risikofeld Schwimmbad

- Duschen und Umkleideräume
- Übergriffiges (oder Aufdringliches) Verhalten am und im Becken
- Körperkontakt bei Hilfestellungen
- Sportspezifische Kleidung
- Badegäste im öffentlichen Bereich
- Besondere Beziehungen zwischen Training Leitenden und Aktiven, aber auch die Beziehungen zwischen Aktiven und Training Leitenden.

Handlungsanweisungen zu (1):

- Duschen und Umkleideräume, je nach örtlicher Gegebenheit, werden gleichgeschlechtlich und ausschließlich von Aktiven benutzt. Ist das Betreten von Training Leitenden erforderlich, dann von einer gleichgeschlechtlichen Person nach Anklopfen und der Bitte, sich etwas überzuziehen.
- Jeder Aktive kann angstfrei die individuellen Grenzen bei unangemessen empfundenen Kontakten aufzeigen; diese werden allseits respektiert.
- Notwendige Körperkontakte bei stilistischen Korrekturen von z.B. Startsprung und Schwimmstil werden nur mit Einwilligung des Aktiven und ohne Zwang durchgeführt.
- Allen Aktiven ist bewusst, dass körperbetonte Schwimmbekleidung immer auch Aufmerksamkeit hervorrufen kann.
- Sollten Badegäste aus dem öffentlichen Bereich oder Zuschauer an den großen Glasfenstern unangemessene Nähe aufbauen, wird der Training Leitende in oder das zuständige Badepersonal darauf hingewiesen, so dass eine entsprechende Ansprache erfolgen kann. Die Training Leitenden sind sich ihrer wichtigen Bedeutung für die ihnen anvertrauten Sportler/innen und allen anderen Beteiligten gegenüber immer bewusst. (Siehe Ehrenkodex)

**(2) Risikofeld Wettkämpfe, Trainingslager, Ferienfahrten**

- Hin- und Rückfahrten
- Betreuungskonstellation
- Übernachtungssituation

Handlungsanweisungen zu (2) :

- Fahrten in Autos finden mit dem/der Fahrer:in und mindestens zwei Aktiven statt.
- In Beherbergungsbetrieben sind Schlafräume grundsätzlich nur von Personen gleichen Geschlechts zu betreten und zu benutzen. Nach Möglichkeit sollen nur gleichgeschlechtliche Betreuungspersonen die Schlafräume bei Bedarf nach Anklopfen betreten. Im Bedarfsfall kann auch eine Person des anderen Geschlechts nach Anklopfen den Schlafräum betreten, sofern eine weitere Person anwesend ist und die Tür ständig offensteht.
- Am vereinbarten Ankunftszeit wird jeder Aktiver an eine sorgeberechtigte Person übergeben bzw. zugeteilt.

(3) Risikofeld Kommunikation

- Sexistische und gewalttätige Umgangssprache
- Verbale und nonverbale Kommunikation zwischen Aktiven untereinander
- Verbale und nonverbale Kommunikation zwischen Training Leitenden und Aktiven
- Verbale und nonverbale Kommunikation zwischen Training Leitenden
- Verbale und nonverbale Kommunikation zwischen Vorstand und (ehrenamtlichen) Betreuenden

Handlungsanweisungen zu (3):

- Das Empfinden für beleidigende, diskriminierende und respektlose Äußerungen ist individuell verschieden. Um hier verbalen Verletzungen vorzubeugen, bemühen sich alle Beteiligten um einen angemessenen Austausch, bei dem rote Linien eingehalten werden und die „Stärkeren“ den „Schwächeren“ gegebenenfalls zur Seite stehen. Die roten Linien werden im gemeinsamen Gespräch festgelegt.
- Die Aktiven untereinander begegnen sich respektvoll. Kritik wird sachlich geäußert, persönlich abwertende Worte und Gesten werden unterlassen.
- Auf die Trainingsleitenden kommt aufgrund des Hierarchiegefälles eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zu, wenn es darum geht, die eigene Machtposition nicht auszunutzen. Sie werden sich daher grundsätzlich wertschätzend verhalten, niemanden bloßstellen, lächerlich machen oder bevorzugen. Zuwendung oder Vernachlässigung werden nicht als Machtmittel zur Disziplinierung eingesetzt. Sollte ein Vier-Augen-Gespräch notwendig sein, findet dieses in räumlicher Distanz zu den anderen Aktiven, aber nicht in räumlicher Abgeschlossenheit statt.
- Emotionale Zuwendung im Sinne von emphatischem Verhalten wie tröstende Worte und Umarmungen finden im öffentlichen Raum statt; diese sind situativ angemessen und berücksichtigen sowohl die verbale und/oder nonverbale Zustimmung bzw. Ablehnung des Aktiven.



- Im Verhältnis von der Geschäftsführung zu ehrenamtlichen Betreuenden und hauptamtlich Beschäftigten besteht ein Abhängigkeitsverhältnis. Auch hier gelten die zuvor aufgestellten Regeln für ein respektvolles Miteinander, die ein angstfreies Arbeiten in der SGMG ermöglichen.

(4) Risikofeld soziale Medien

- Unzureichende Aufklärung über Gefahren
Handlungsanweisung: Organisierung von regelmäßige Aufklärungssitzungen für Trainer, Eltern und Jugendliche über die Risiken von sozialen Medien. Dies wird Informationen über Cybermobbing, Grooming und den sicheren Umgang mit persönlichen Daten einschließen.
- Unkontrollierte Inhalte und Kommunikation
Handlungsanweisung: Entwicklung von klaren Richtlinien für den Umgang mit sozialen Medien, die den Mitgliedern kommuniziert werden. Nutzung von diesen Richtlinien, um sicherzustellen, dass alle Inhalte, die veröffentlicht werden, angemessen und sicher sind.
- Identitätsdiebstahl und Fake-Profile
Handlungsanweisung: Sensibilisierung von Mitgliedern für die Auswirkungen von Fake-Profilen und Identitätsdiebstahl. Ermutigung zur Meldung verdächtiger Profile und zu Schutzmaßnahmen wie die Verwendung von Pseudonymen.
- Fehlende Privatsphäre-Einstellungen
Handlungsanweisung: Informationen zur Verfügung stellen, wie die Mitglieder ihre Privatsphäre-Einstellungen in sozialen Medien optimieren können. Führung von Workshops, um den Mitgliedern zu helfen, ihre Profile sicher zu gestalten.
- Risiko durch unangebrachte Kontakte
Handlungsanweisung: Informierung der Eltern und Jugendliche über die Gefahren von Kontakten zu Unbekannten. Förderung der Kultur des offenen Dialogs, in der Mitglieder sich sicher fühlen, bei unangemessenen Kontaktversuchen Hilfe zu suchen.
- Verbreitung von Gerüchten und Mobbing
Handlungsanweisung: Etablierung eines Meldesystem für Mitglieder, um Gerüchte und Mobbing zu melden. Unterstützung und Beratung für Betroffene und Schulung der Trainer im Umgang mit solchen Situationen anbieten.
- Kindersicherung und Alterskontrollen
Handlungsanweisung: Förderung von Nutzung von Kindersicherungs-Software und Unterstützung der Eltern bei der Implementierung sinnvoller Alterskontrollen in den sozialen Medien ihrer Kinder.
- Inhalte, die sexualisierte Gewalt verharmlosen
Handlungsanweisung: Sensibilisierung der Mitglieder dafür, welche Inhalte problematisch sein können. Förderung von Standards, die respektvolles Verhalten und Sprache betonen.



- Fehlende Rückverfolgbarkeit bei Vorfällen
Handlungsanweisung: Sicherstellung das es eine klare Dokumentation und Nachverfolgbarkeit von Vorfällen in sozialen Medien gibt. Führung von regelmäßigen Reviews, um Richtlinien und Maßnahmen anzupassen.

Handlungsanweisungen zu (4):

- Für das Nutzen von Messengerdiensten wie z.B. WhatsApp, Facebook oder Instagram werden in jeder Trainingsgruppe Regeln aufgestellt, um missbräuchliches Anwenden zu vermeiden. Dabei werden auch die Eltern mit einbezogen. Regeln gelten hier insbesondere für das unautorisierte Posten von Bildern und/oder Videos oder eine unangebrachte Kontaktaufnahme mit einzelnen Gruppenmitgliedern.

(5) Risikofeld SGMG- Struktur und Personalauswahl

- Starke Hierarchien
- Intransparenz
- Ungeklärte Prozessabläufe
- Auswahlverfahren zukünftiger Betreuenden
- Datenschutz
- ...

Handlungsanweisungen zu (5):

- Die SGMG- Struktur wird durch flache Hierarchien geprägt, die für ein flexibles Handeln und eine transparente Kommunikation zwischen Vorstand, ehrenamtlichen und hauptamtlichen Betreuenden sorgt.
- Ein interner Leitfaden beschreibt Abläufe und Verantwortlichkeiten, die bei bekannt gewordenem Fehlverhalten im Zusammenhang mit sexualisierter und/oder interpersoneller Gewalt eingehalten werden.
- Es wird die Möglichkeit geschaffen, Beschwerden anonym an die Ansprechpersonen zu richten (diese werden den Vorfall deeskalierend untersuchen und die verschiedenen Beteiligten befragen und dokumentieren).
- Bei der Auswahl neuer Betreuenden wird ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis eingefordert und die SGMG- Kultur hinsichtlich einer Null-Toleranz-Haltung gegenüber unangemessenem Verhalten thematisiert.
- Alle Kodizes und das Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt sind in der Geschäftsstelle verfügbar. Sie sind vom betroffenen Personenkreis unterschrieben und werden entsprechend veröffentlicht.
- Die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.



(6) Risikofeld Personalentwicklung

- Installation von weiblichen und männlichen Ansprechpersonen
- Präventions- und Fortbildungsveranstaltungen
- Informationsveranstaltungen

Handlungsanweisungen zu (6):

- Sowohl eine männlicher als auch eine weibliche Ansprechperson werden eingesetzt und regelmäßig allen Beteiligten vorgestellt.
- Um die Nachhaltigkeit des Konzeptes sicherzustellen, ist die regelmäßige Teilnahme an Präventions- und Fortbildungsveranstaltungen sowohl für den Vorstand als auch für alle Betreuenden verpflichtend.
- Es gibt jährliche Informations- und Austauschveranstaltungen für alle Beteiligten, um das Konzept den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.
- ...



ANLAGE 2

EHRENKODEX

Hiermit verpflichte ich mich,

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und Kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der BRD und des Landes NRW zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtendem Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und Professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.

Name/Vorname:

Datum/Ort ,

Unterschrift



4.2 Verhaltensregeln

Verhaltensregeln innerhalb der SGMG unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Dieses Formular ist in die Trainer- und Übungsleitervereinbarung integriert.

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
4. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Das Vier-Augen Prinzip).
6. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollen mit zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier Augenprinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
7. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
8. Vereinfahrten werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter auch Elternteile sein.
9. Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuer und Betreuerinnen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
10. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Vereinsvorstand und Eltern- hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).
11. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“
12. Anbringen von Wettkampfnummern: Das Anbringen sollte grundsätzlich durch gleichgeschlechtliche Erwachsene erfolgen. Die Kinder sollen vorher gefragt werden, ob das Schild angebracht werden kann.
13. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!“

Name/Vorname:

Datum/Ort ,

Unterschrift



4.3 Sportkodex

StartGemeinschaft MönchenGladbach **SCHWIMMEN** GbR

der Leistungsbereich von

Mönchengladbacher Schwimmverein 1901 e. V.

und SSV Rheydt e. V. 1903

Vorwort

Dieser Sportkodex richtet sich an männlich/weiblich/divers, der Einfachheit halber wird im Folgenden die männliche Form verwendet.

Der Sportkodex dient den Aktiven und den Eltern/Erziehungsberechtigten (im Folgenden „Eltern“ genannt) als Orientierung über die Anforderungen, die für einen leistungsorientierten Schwimmsport und für ein gedeihliches Miteinander in der StartGemeinschaft MönchenGladbach SCHWIMMEN (SGMG) als Voraussetzung anzusehen sind.

Geschichte, Hintergrund

Die SGMG wurde von den Mönchengladbacher Schwimmvereinen gegründet.

Ziel ist es, den Schwimmsport zu fördern, durch eine gemeinsame sportliche Vertretung der Stammvereine eine gute Ausnutzung der angebotenen Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten zu erreichen, den Spitzenschwimmsport in Mönchengladbach sowie die Entwicklung des Schwimmsports in den Stammvereinen zu fördern.

Durch die Gründung der SGMG ist der leistungsorientierte Schwimmsport in den Fokus der Stadt Mönchengladbach und der Schwimmsportgemeinschaft gerückt.

Dies setzt jedoch voraus, dass alle Beteiligten professionell vorgehen und handeln.

1.) Verhalten in und außerhalb der SGMG

Aktive und Eltern erkennen die Satzung, die Geschäftsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, den Sportkodex sowie die weiteren Ordnungen des DSV, die Anti-Doping-Bestimmungen des DSV und des Deutschen Sportbundes sowie die LEN- und FINA-Regeln als verbindlich an.

Die nachfolgenden Verhaltensregeln gelten für alle Vereinsmitglieder, Aktive, Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Helfer/innen, Vorstandsmitglieder der Stammvereine und der Geschäftsführung der SGMG sowie für Eltern.

2.) Sportliches Verhalten

Die SGMG erwartet von jedem ihrer Mitglieder ein absolut sportliches und faires Verhalten gegenüber den Konkurrenten anderer Vereine, aber auch gegenüber den eigenen Mannschaftskameraden und allen anderen Vereinsmitgliedern.

Höflichkeit gegenüber dem Kampfgericht wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Die aktuellen Regeln der deutschen und internationalen Schwimmverbände sind einzuhalten (z.B. in Bezug auf Sportgesundheit, Wettkampfkleidung,



Dopingbestimmungen). Es versteht sich von selbst, dass alle Aktiven der SGMG am Beckenrand stehen werden, um ihre Mannschaftskameraden in angemessenem Umfang anzufeuern.

3.) Eltern

Grundsätzlich erklären sich die Eltern der aktiven Schwimmer bereit, bei Wettkämpfen auf den vorhandenen Tribünen oder den dafür vorgesehenen Bereichen Platz zu nehmen.

Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit den Trainern möglich.

Bei eigenen Wettkämpfen ist die Mithilfe von mindestens einem Erziehungsberechtigten bei Aufbau, Durchführung und Abbau obligatorisch. Außerdem ist eine Kampfrichterausbildung von mindestens einem Erziehungsberechtigten bindend.

Bei auswärtigen Wettkämpfen sind die Eltern angehalten, nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

4.) Wettkampfplan

Der Wettkampfplan wird vom Trainerteam erstellt und ist verbindlich. Der Wettkampfplan des Trainerteams legt die Saisonhöhepunkte fest und richtet den Trainingszyklus danach aus. Wettkämpfe, die nicht im Plan aufgeführt sind, werden von der SGMG grundsätzlich nicht besucht. In Ausnahmefällen können durch die jeweiligen Trainer Korrekturen oder Ergänzungen vorgenommen werden.

Für die einzelnen Wettkämpfe gibt jeder Aktive / Erziehungsberechtigte nach Aufruf durch den Trainer eine verbindliche Teilnahmebestätigung ab (per Mail - in ein Formular eintragen und per Mail zurücksenden). Die zu meldenden Strecken werden nach Absprache des Trainers mit den Aktiven/Erziehungsberechtigten festgelegt.

Eine Abmeldung von den gemeldeten Wettkämpfen muss schriftlich (per Mail / WhatsApp) bis zum internen Meldeschluss beim Trainer erfolgen. Eine Abmeldung nach dem internen Meldeschluss ist nur mit ärztlichem Attest möglich!

Liegt dieses nicht vor, sind die Kosten für das Startgeld vom Aktiven / Eltern selbst zu tragen. Hierfür wird von der SGMG eine separate Rechnung erstellt.

5.) Sportgesundheit

Ohne gültigen Nachweis ist ein Start im Wettkampf nicht möglich. Für den Nachweis der Sportgesundheit sind die Aktiven selbst verantwortlich. Für alle gilt: Die Gültigkeit beginnt mit Saisonbeginn und muss ein Jahr gültig sein. Der Gesundheitspass wird beim Stammverein entgegengenommen und dort auch hinterlegt. Die Dokumentation erfolgt in den jeweiligen Mannschaftslisten.



6.) Vereinsinterne Kommunikation

Jegliche Kommunikation muss rechtzeitig erfolgen und klar erklärt werden. Informationen werden immer schriftlich verteilt, sofern sie langfristig verfügbar sind. Nur kurzfristig verfügbare Informationen können auch über Messenger-Dienste wie z.B. WhatsApp erfolgen. Bei zwischenmenschlichen und persönlichen Angelegenheiten ist immer das direkte Gespräch, ggf. mit Mediation, zu führen. Keinesfalls darf „Propaganda“ hinterrücks oder über Dritte betrieben werden. Zu widerhandlungen werden entsprechend geahndet.

7.) Trainingsteilnahme

Die Aktiven haben pünktlich zu den vom Trainer festgelegten Trainingszeiten zu erscheinen, damit die Mannschaft geschlossen mit dem Training beginnen kann. In besonderen Fällen kann der Aktive nach Absprache mit dem Trainer später zum Training erscheinen. Für die Leistungsmannschaften wird eine Trainingsanwesenheit von 90% vorausgesetzt.

Werden die Mindestanforderungen über einen längeren Zeitraum nicht erreicht, sind Veränderungen zu prüfen.

Auch hier können nach Absprache mit dem Trainer für bestimmte Zeiträume Ausnahmen gemacht werden, die auch nur als Ausnahmen gelten.

Ohne Absprache tritt der Trainingsausschluss für den Tag sofort in Kraft und kann aus disziplinarischen Gründen über mehrere Tage fortgesetzt werden.

8.) Wettkämpfe

Aktive, die für einen Wettkampf gemeldet sind, müssen diesen auch bestreiten. Eine Abmeldung beim zuständigen Trainer ist nur mit triftigen Gründen möglich (z.B. plötzliche Erkrankung).

Aktive, die zu einem Wettkampf nicht antreten, obwohl sie gemeldet sind und sich nicht rechtzeitig beim Trainer abgemeldet haben (siehe Wettkampfplan), tragen die Kosten selbst und können vereinsintern für die nächsten 3 Wettkämpfe gesperrt werden.

Werden Starts während eines Wettkampfes ohne triftigen Grund versäumt, sind die Kosten nachträglich vom Aktiven zu tragen.

Wenn die Pflichtzeit für die jeweilige Strecke erreicht ist und dann die geforderten Zeiten nicht erreicht werden, wird die EnM (Erhöhte Nachmeldegebühr) von der SGMG übernommen.

Ist die Pflichtzeit für die jeweilige Strecke noch nicht erreicht, kann nur mit Zustimmung des jeweiligen Trainers gemeldet werden. Sollten dann die geforderten Pflichtzeiten nicht erreicht werden, wird die anfallende EnM den Aktiven/Eltern in Rechnung gestellt.

Sollte eine eventuelle Kostenübernahme im Vorfeld nicht bestätigt worden sein, wird der Aktive von der SGMG nicht zum Wettkampf gemeldet.

Bei Wettkämpfen ist die Mannschaftskleidung der SGMG zu tragen, um den Verein nach außen zu repräsentieren.



9.) Meisterschaften

Die Teilnahme an Meisterschaften hat einen sehr hohen Stellenwert. Deshalb sind Meisterschaften von den Aktiven bei Erreichen der jeweiligen Pflichtzeiten zu bestreiten. Ein Fernbleiben ist nur aus triftigen Gründen möglich. Diese sind dem Trainer und der Wettkampfleitung darzulegen.

10.) Siegerehrungen und Mannschaftsfotos

Beide sind Bestandteil eines Wettkampfes. Für die Aktiven der SGMG besteht eine Teilnahmepflicht, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Bei Siegerehrungen / Mannschaftsfotos ist Mannschaftskleidung zu tragen.

11.) Medikamente und Doping

Die SGMG erwartet von jedem Aktiven die Einhaltung der Anti-Doping-Richtlinien. Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen automatisch eine vereinsinterne Sperre nach sich.

Auffällig gewordene Aktive werden vom Trainingsbetrieb der SGMG ausgeschlossen.

Auch andere ärztlich verordnete Medikamente dürfen wegen ihres Nebenwirkungs- und Abhängigkeitsrisikos nur in Absprache mit dem Aktiven, ggf. den Eltern und dem Trainer eingenommen werden.

12.) Alkohol- und Nikotinverbot

Im Interesse guter Leistungen der Aktiven und einer guten Außendarstellung der SG MG ist grundsätzlich auf Alkohol und Nikotin zu verzichten. Während des Trainings, des Wettkampfes und der jeweiligen Vorbereitungen besteht ein Alkohol- und Nikotinverbot.

13.) Kosten

Bei Wettkämpfen, die laut Wettkampfplan ausgeschrieben sind, trägt der Verein die Kosten für maximal 6 Starts pro Aktiven und Wettkampf. Meisterschaften zählen nicht zu diesem Kontingent. Alle Starts werden vereinsintern dokumentiert.

Darüberhinausgehende Starts sind nur in Absprache mit dem zuständigen Trainer möglich.

Die jährlichen Lizenzgebühren an den DSV werden von den Stammvereinen getragen.

EnM (Erhöhtes Nachmeldegeld) sind nur dann vom Aktiven zu tragen, wenn sie durch eigenes Verschulden (z.B. verpasster Start) entstanden sind oder wenn die geforderten Pflichtzeiten noch nicht erreicht wurden.



14.) Kampfrichter-Gestellung

Jeder Wettkampf lebt von den Aktiven, dem Veranstalter und den Kampfrichtern. Wir als Verein sind verpflichtet, für jeden Wettkampf eine entsprechende Anzahl von Kampfrichtern zu stellen.

Sollten zum Meldeschluss nicht genügend Kampfrichter aus den Stammvereinen oder der SGMG zur Verfügung stehen, behält sich die Geschäftsführung vor, den Wettkampf nicht zu melden.

15.) Verstoß gegen den Sportkodex

Aktive, die durch ihr Verhalten gegen den Sportkodex verstoßen haben, erhalten eine Verwarnung. Im Wiederholungsfall können in Zusammenarbeit mit den Mannschaftssprechern/Innen Sanktionen aus einem „Strafkatalog“ verhängt werden. Die Höhe der Strafe richtet sich nach einem „Strafkatalog“, der in Zusammenarbeit mit den Mannschaftssprechern/Innen erstellt und von diesen eingefordert wird.

Bei schwerwiegenden Verstößen behält sich die Geschäftsführung sofortige Disziplinarmaßnahmen vor.

16.) Teamkleidung

Eine Corporate Identity stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl, fördert die Außendarstellung und ist werbewirksam für ein effektives Sponsoring.

Vor diesem Hintergrund soll die Teamkleidung der SGMG einheitlich und gut sichtbar im Wettkampf, aber auch im Training getragen werden.

Für das Tragen der SGMG-Teamkleidung gelten folgende Regeln:

A. Anreise zum Wettkampf

Wenn möglich sollten verwendet werden:

Oberbekleidung: Polo-Shirt oder T-Shirt, Kapuzenjacke (Zipper)

Beinkleidung: Trainingshose (Pants), kurze Hose (Shorts)

B. Während des Wettkampfes und bei Siegerehrungen

Vorgabe:

Im Wasser: Badekappe "SG MG SCHW"

Oberbekleidung: Polo-Shirt oder T-Shirt

Beinkleidung: kurze Hose (Shorts)

C. Mannschaftsfoto

Vorgabe:

Oberbekleidung: Polo-Shirt

Beinkleidung: kurze Hose (Shorts)



ANLAGE 3 - Adressen

Deutscher Kinderschutzbund

Kontaktdaten der Orts- und Kreisverbände unter
www.kinderschutzbund-nrw.de

Kinder- und Jugendtelefon

(Nummer gegen Kummer e. V.)
Tel. 0800 1110333
(montags bis freitags von 15:00 bis 19:00 Uhr bundesweit besetzt)

Beratungsangebot für Eltern

(Nummer gegen Kummer e. V.)
Tel. 0800 1110550

Telefonseelsorge evangelisch

Tel. 0800 1110111

Telefonseelsorge katholisch:

Tel. 0800 1110222

Wildwasser e. V.

Hilfe und Info für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und Freunde.
Telefonnummern der regionalen Ansprechstellen unter www.wildwasser.de

Hotline „N.I.N.A.“

Die Hotline "N.I.N.A." bietet für Eltern, Verwandte, Pädagogen sowie Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe unter der Rufnummer 01805 123465 schnelle Hilfe und unbürokratische Auskünfte zum Thema sexuelle Misshandlung.
Weitere Informationen: www.nina-info.de

Landessportbund NRW e. V.

Dorota Sahle, Tel. 0203 7381-847 Mail: dorota.sahle@lsb-nrw.de

Jugendschutzstelle für Jungen und Mädchen

Tel. 0228 38630230 oder 0228 38630255,
www.bke-jugendberatung.de (anonyme Internetberatung)

Jugendämter der Stadt

Gleichstellungsstelle der Stadt

Polizeipräsidium der Stadt

KK-Kriminalprävention/Opferschutz

Frauen und Mädchenberatungsstellen

Lokale Beratungsstellen der Umgebung



ANLAGE 4

Kooperation mit externen Kontakt- und Informationsstellen

Da Intervention bei sexualisierter und interpersonaler Gewalt professionelles Handeln erfordert, das auch konsequent die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, ist es notwendig, so früh wie möglich die Hilfe von externen Fachstellen hinzuzuziehen. Dazu zählen die regionalen Kinderschutzbünde, örtliche Untergliederungen des Weißen Rings und weitere spezifische Beratungsstellen sowie die örtlichen Jugendämter und Polizei.

Beachtung bei Kontaktaufnahme zur Polizei: Damit wird i. d. R. ein sofortiges Ermittlungsverfahren eingeleitet. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt daher nur bei konkreten Anhaltspunkten (s. Gefährdungsfaktoren und Verdachtsstufen, Anlage 13), in Absprache mit der unabhängigen Beratungsstelle und dem Opfer (Gefahr der Retraumatisierung).

Ein wirksames Mittel zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport ist der Aufbau eines Hilfennetzes sowohl für die Information und Sensibilisierung oder die Entwicklung eines Präventionskonzeptes als auch für die Intervention. Es bestehen bereits Kontakte zum Jugendamt Mönchengladbach, dem Jugendring Mönchengladbach, der Beratungsstelle Zornröschen und dem Landessportbund NRW.

Die SGMG verpflichten sich die Zusammenarbeit mit den bereits bestehenden Partnern zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu pflegen und versuchen das Netzwerk weiter auszubauen.

Ausgewählte Kontakt-/Beratungsstellen in Mönchengladbach:

Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes Mönchengladbach

In Fällen von akuter Kindeswohlgefährdung ist der Bereitschaftsdienst während der Dienstzeiten erreichbar unter: 02161 – 25 – 9559 (Mo. – Do. von 8.30 – 16.00 Uhr sowie Fr. von 8.30 – 13.00 Uhr)

Außerhalb der Dienstzeiten: Rufbereitschaft über die Leitstellen der Feuerwehr & Polizei.

Frauenberatungsstelle Kaldenkirchener Str. 4 41063 Mönchengladbach

Beratungsstelle bei sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen

www.Frauenberatungsstelle-mg.de

Tel.: 02161 - 23237





Zornröschen e. V., Eickener Str. 197, 41063 Mönchengladbach

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen & Jungen:
Psychosoziale Prozessbegleitung, Beratung & Diagnostik, Prävention.
www.zornroeschen.de

Tel.: 02161 - 208886

Theaterstück „abfpfif“- Ein mobiles Präventionstheaterprogramm des Vereins Zornröschen e.V. für Sportler*innen zwischen 12 und 16 Jahren, das Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt im Sport thematisiert.



ZORNRÖSCHEN E.V.
Verein gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Kinder- und Jugendärzte



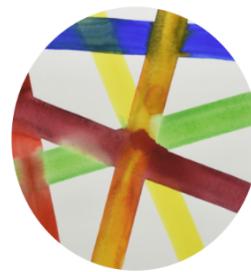
WER SIND WIR? HILFE SPONSOR*INNEN KONTAKT



PRÄVENTION



BERATUNG



PSYCHOSOZIALE
PROZESSBEGLEITUNG

Materialien und Links

Arbeitshilfe erweitertes Führungszeugnis für Vereine vom Deutschen Kinderschutzbund (DKSB)

<http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/A->